

Ordnung für den Umgang mit Beschwerden über Priester und Diakone sowie Pastoral- und Gemeindereferent(inn)en

Vom 25. Juli 1993

ABl. EBK 1993, Nr. 141, S. 143

1. ¹Beschwerden werden nur bearbeitet, wenn der Beschwerdeführer sein Einverständnis erklärt, daß seine Beschwerde dem betreffenden Seelsorger zur Stellungnahme zugeleitet wird. ²Wird dieses Einverständnis nicht erklärt, wird die Beschwerde vernichtet.
2. ¹Ist der Beschwerdeführer mit der Weitergabe seiner Beschwerde an den betreffenden Seelsorger einverstanden, so erhält dieser mit der Information über die Beschwerde und den Beschwerdeführer die Möglichkeit zur Stellungnahme. ²Das weitere Vorgehen richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles.
3. ¹Anonyme Beschwerden werden in der Regel sofort vernichtet. ²Über Ausnahmen entscheidet der Erzbischof.
4. ¹Beschwerden dürfen nicht in die Personalakte aufgenommen werden, ehe der Betreffende über den Vorgang unterrichtet wurde und Stellung nehmen konnte. ²Seine Stellungnahme ist zu der Personalakte zu nehmen.

